

Entsorgungsentgelte

Von allen Schiffen, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten, wird ein Entsorgungsentgelt gemäß Tabelle 2 auf Schiffsabfälle erhoben. Liegt für ein Schiff eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 HafEntsVO S-H¹ vor, so entfällt die Zahlung dieser Abgabe.

Tabelle 2: Entsorgungsentgelt pro BRZ

Kat.	BRZ	Gesamt €/BRZ	Maximum MARPOL V [m ³]
1	≤ 1.500	0,020 €	0,24
2	≤ 2.500	0,020 €	0,48
3	≤ 3.500	0,020 €	0,96
4	≤ 6.000	0,020 €	1,44
5	≤ 15.000	0,022 €	10,00
6	> 15.000	0,022 €	20,00

Das Mindestentgelt je Fahrzeug und Anlauf beträgt 12,50 €.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erwirbt das Schiff das Recht, Hausmüll bis zu den in Tabelle 2 genannten Maximalmengen zu entsorgen.

Das Entsorgungsentgelt enthält außerdem ein anteiliges Entgelt für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ und ein anteiliges Entgelt für Schiffsabwasser (MARPOL IV) in Höhe von 0,001 €/BRZ.

Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung von Abfällen nach MARPOL I und/oder MARPOL IV erstattet die LHG dem Schiff diesen Anteil der Entsorgungspauschale, jedoch maximal bis zu dem ausgewiesenen Rechnungsbetrag.

Zuschlag für die Anmeldung von Schiffen

außerhalb der Regelarbeitszeit je Vorgang 7,50 €

Zuschlag für die Entsorgung von Schiffen

außerhalb der Regelarbeitszeit 15,50 €

Kontakte

1. Anmeldung der Entsorgung

Lübecker Hafen- Gesellschaft mbH

Infodienst Nordlandkai
Telefon: +49 451/ 7900-412
Telefax: +49 451/ 7900-339

Bei Anmeldung innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Samstag 7.00 bis 16.00 Uhr) wird die Entsorgung garantiert.

Bei Notfallmeldungen außerhalb der genannten Zeiten wird eine Zusatzgebühr fällig und die Entsorgung während der Schiffs Liegezeit kann u. U. nicht gewährleistet werden.

2. Ausnahmegenehmigungen, Überwachungsbehörde

Hafenbehörde:

Hafen- und Seemannsamt
Schüsselbuden 16
23552 Lübeck
Telefon: +49 451/ 122-5920
Telefax: +49 451/ 122-5922

Ansprechpartner: Hafenmeister Stefan Weglehner,

Telefon: +49 451/ 122-5918

E-Mail: hafen-und-seemannsamt@luebeck.de

3. Verantwortlicher für Hafenauffangeinrichtungen, Entsorgungsentgelte und Formblätter

Hafenbetreiber:

Lübecker Hafen- Gesellschaft mbH
Postfach 22 35
23510 Lübeck
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck
Internet: www.lhg-online.de

Ansprechpartner für Hafenauffanganlagen:

Betrieblicher Koordinator der Terminals

Telefon: +49 4502/ 807-0
Telefax: +49 4502/ 807-9999

Ansprechpartner für Entsorgungsentgelte und Formblätter: Matthias Eckmann,

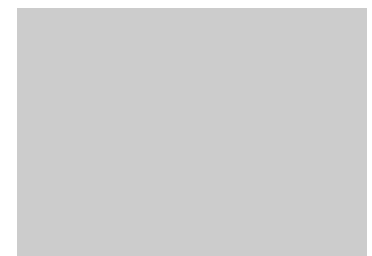
Telefon: +49 4502/ 807-5320
Telefax: +49 4502/ 807-5329

E-Mail: schiffsentsorgung@lhg-online.de

Schiffsentsorgung

an den Terminals der
LHG

gültig ab 01.11.2004



Lübecker
Hafen-
Gesellschaft
mbH

¹ HafEntsVO S-H = Hafensortierungsverordnung Schleswig-Holstein vom 09.12.2002

Schiffsabfälle

Tabelle 1: Abfälle, für die Entsorgungsentgelt gezahlt wird:

AVV	Bezeichnung	Behältnis bzw. Zustand
130403/ 160708	öhlhaltige flüssige pumpfähige Abfälle	pumpfähig bei Umgebungstemperatur
200304	Schiffsabwasser	pumpfähig bei Umgebungstemperatur
200301	gem. Hausmüll	in Säcken

Die Entsorgung von öhlhaltigen flüssigen Schiffsabfällen gemäß MARPOL I und Hausmüll gemäß MARPOL V wird von der LHG organisiert. Dabei geht die Entsorgung nach MARPOL I zu Lasten des Schiffes. Die Kosten werden jedoch anteilig von der LHG erstattet .

Die Entsorgung von Sonderabfällen, ladungsbedingten Abfällen¹ und Ladungsrückständen² sowie Abwässern nach MARPOL IV ist direkt vom Schiff zu organisieren und geht zu Lasten des Schiffes. Die Kosten für Abwasser werden anteilig von der LHG erstattet .

Feste Sonderabfälle (z.B. öhlhaltige Werkstattabfälle, Emballagen mit Anhaftungen, Leuchtstoffröhren, Batterien, etc.) können u.U. von dem Entsorgungsmobil angenommen werden. In diesem Fall entstehen keine extra Anfahrtkosten. Muss aufgrund von Art und Menge der Sonderabfälle ein anderes Fahrzeug gestellt werden, so trägt alle Kosten hierfür das Schiff.

Eine Liste mit ansässigen Entsorgungsbetrieben ist bei der LHG erhältlich (siehe Kontakte Punkt 3).

Missnutzung der Anlagen

Bei Missnutzung der Hafenauffanganlagen, wie unerlaubtem Abladen von Abfällen im Hafengebiet der LHG, unangemessener Verzögerung des Entsorgungsvorgangs, verspäteter oder unvollständig/falsch ausgefüllter Anmeldung, kann die LHG dem Entgeltpflichtigen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

¹ Ladungsbedingte Abfälle sind alle Stoffe, die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung an Bord zu Abfall geworden sind. Hierzu zählen u.a. Stauholz, Paletten, Schalungs- und Verpackungsmaterial, Sperrholz, Papier, Pappe, Draht und Stahlbänder zum Verzurren

² Ladungsrückstände werden soweit möglich angenommen. Hierbei handelt es sich um Abfälle, die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungs-verfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladung sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe.

Meldung

Die Schiffsführung eines jeden Schiffes, das keine Ausnahmegenehmigung vorweisen kann, ist verpflichtet, die Entsorgungsabsicht **mindestens 24 Stunden** vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekannt werden des Zielhafens an den Hafenbetreiber zu melden. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. Die Anmeldung der beabsichtigten Entsorgung muss schriftlich (Telefax) innerhalb der o.g. Fristen während der Regelarbeitszeit beim **Infodienst der LHG** erfolgen (siehe Kontakte Punkt 1). Das vorgesehene Formblatt ist bei der LHG erhältlich, es kann aber auch das Formblatt aus Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG benutzt werden.

Unabhängig davon, welches Formular benutzt wird, sollte es zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- **Name und Telefonnummer der Ansprechpartner**
- **Liegeplatz des Schiffes**
- **BRZ des Schiffes**

Will das Schiff außerhalb der Bürozeiten des Hafen- und Seemannsamtes (Mo.-Fr. 7.00 – 16.00 Uhr, Sa. 10.00 – 12.00 Uhr) eine Befreiung von der Entsorgungspflicht nach § 7 (2) HafEntsVO erwirken, so ist zusätzlich eine telefonische Information (0451/ 79 00-0) des Hafenmeisters notwendig.

Ausnahmen

Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können nach § 13 HafEntsVO S-H beim Hafen- und Seemannsamt Lübeck einen Antrag auf Befreiung von der Melde-, Entsorgungs- und Entgeltspflicht stellen. Das Gleiche gilt für Schiffe, denen von der zuständigen Behörde oder den Hafenbetreibern ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

Entsorgung

Die Entsorgung kann rund um die Uhr gewährleistet werden, jedoch wird bei Entsorgungen montags bis samstags in der Zeit zwischen 16.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag erhoben.

Der Entsorger meldet sich bei dem auf dem Meldeformular angegebenen Ansprechpartner, um die Entsorgung abzustimmen. Aufgrund der gemachten Angaben findet eine **mobile Entsorgung** statt, d.h. der Entsorger kommt mit einem Entsorgungsmobil zum Liegeplatz und nimmt dort den Abfall wie folgt entgegen:

Schiffsabfälle gemäß **MARPOL I** und Schiffsabwasser gemäß **MARPOL IV** werden von Land oder Wasser aus mit einem Saugfahrzeug aufgefangen. Dabei sind die in MARPOL I bzw. IV und der Hafententsorgungsverordnung Schleswig-Holstein genannten Anforderungen an die Pumptechnik und die Leitungsanschlüsse einzuhalten.

Schiffsabfälle gemäß **MARPOL V**, hierunter sind die **hausmüllähnlichen Abfallarten** zu verstehen, werden an Bord in Säcken gesammelt und an das Entsorgungsmobil, übergeben. Für Mengen größer 1,44 m³ kann nach Absprache ein Container gestellt werden.

Feste **Sonderabfälle** werden ebenfalls in Säcken von Bord genommen.

Nachweis

Die Bestätigung über die durchgeführte Entsorgung erfolgt auf einem Formblatt durch den Entsorger Das Schiff erhält dabei ein Exemplar dieses Formblatts.

Beschwerdemöglichkeit

Die LHG bittet alle Beteiligten darum, Hinweise zur Verbesserung, Fragen und Beschwerden direkt an die unter Kontakte Punkt 3 genannte Stelle zu richten. Dies sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.

Bei groben Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen hat das Schiff die Möglichkeit, eine Meldung entsprechend dem Verfahren nach IMO an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu richten. Eine Kopie sollte an das Hafen- und Seemannsamt und an die LHG geschickt werden.